

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
18.9.2010

Generalstaatsanwalt beim OLG Frankfurt

Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens die Amtsrichter Gotthardt

Az. 3344 Js 30077/07

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lege ich Beschwerde ein gegen die Einstellung des benannten Verfahrens.

Aus dieser Einstellung ist gar nicht erkennbar, ob überhaupt Ermittlungen geführt worden. Der Text enthält ausschließlich allgemeine Rechtsauslegungen ohne Bezug zum konkreten Fall.

Insofern verweise ich mit dieser Beschwerde auch auf mein Schreiben vom 5.7.2008, dessen Beschwerdepunkte nicht ausgeräumt sind.

Ich habe der Staatsanwaltschaft umfangreiche Beweisunterlagen zukommen lassen, unter anderem ist der Staatsanwaltschaft die zusammenstellende Betrachtung mit eingefügten Belegen aus dem Buch „Tatort Gutfleischstraße“ (Verlag SeitenHieb) bekannt. Das entsprechende Kapitel kann über www.projektwerkstatt.de/polizeidoku/fiesetricks/buch/kap14mai06.pdf auch jederzeit wieder neu heruntergeladen werden.

Unter anderem wird in der Einstellungsbegründung ausgeführt, dass ein Richter nur der Rechtsbeugung schuldig wäre, wenn ihm nachweisbar wäre, dass er diese bewusst begangen hätte. Dieses Privileg, dass keinem Mörder oder Bankräuber je zugebilligt werden würde und aus der Zeit stammt, wo die Justiz Auswege fand, um die große Menge an Nazitatern in Robe nach 1945 zu schützen, ist in der Tat existent – wenn auch ein justizpolitischer Skandal.

Nach der von mir vorgelegten Beweislage aber steht eben genau fest, dass Amtsrichter Gotthardt wissentlich falsche Feststellungen traf und Beschlüsse fasste:

- Zum einen findet sich im Beschluss vom 14.5.2006 die Behauptung, ich sei für Angriffe auf die damalige Anwaltskanzlei verantwortlich, in der auch Innenminister Bouffier geführt wird. Eine Begründung dafür findet sich nirgends. Insbesondere hat es dafür auch nie eine Ausführung im Antrag auf Unterbindungsgewahrsam gegeben. Die Feststellung erfolgte ohne irgendeine Beweiserhebung, nicht einmal im Freibeweis.
- Sodann werden im Beschluss zwei Handlungen aufgeführt, die sich ausschließen. Es wird behauptet, ich sei bis 2.35 Uhr in der Nähe der CDU-Geschäftsstelle gewesen und um 2.43 Uhr in der Nähe der Wohnung des Innenministers Bouffier. Da beide Orte 1,5 km auseinanderliegen, ergibt sich bereits aus diesen Feststellungen selbst, dass zumindest eine der beiden Behauptungen falsch sein musste. Richter Gotthardt hat als Tatsache festgestellt, was physisch nicht ging. Das aber ist Richter Gotthardt auch klar gewesen.
- Zum dritten beweist die Akte, dass Richter Gotthardt informiert war über die Observation. Er wurde von der Polizei aufgefordert, die Observation mit ihren entlastenden Erkenntnissen zu verschweigen. Wesentlicher Bezugspunkt ist dabei der Vermerk des Beschuldigten, Richter Gotthardt, meine Observation zu verschweigen. Diese befindet sich als handschriftlicher Vermerk auf dem Antrag auf Unterbindungsgewahrsam. Dieser Vermerk "Nicht sagen!" beweist, dass Richter Gotthardt die Tatsache der Observation nicht versehentlich überlesen hatte, sondern sie bewusst zur Kenntnis nahm und bewusst entschied, diese mir gegenüber zu verschweigen. Der Entschluss zur wissentlich

auf falschen Annahmen beruhenden Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung ist damit nachweisbar und kann zudem nicht der Phantasie des Richters entsprungen sein, denn ohne Aufforderung dazu hätte er nicht auf den Gedanken kommen können, dass das Verschweigen von erheblicher Bedeutung ist. Es ist also folgerichtig, davon auszugehen, dass Richter Gotthardt von den mich begleitenden Polizeibeamten zum Verschweigen der Observation aufgefordert wurde.

Insgesamt legen Zeitpunkt und fehlende Begründungen der Einstellungen den Verdacht nahe, dass es hier um die Verhinderung von Ermittlungen geht. Offenbar sollen Polizei und Justiz vor der Enthüllung peinlicher politischer Verfolgungsaktionen geschützt werden. Ebenso soll das erkennbar und belegbar in der politischen Verfolgung stehende Innenministerium und in Person der inzwischen als Ministerpräsident agierende Volker Bouffier geschützt werden. Insofern ist diese Beschwerde auch eine Beschwerde über die Nichtermittlung gegenüber Volker Bouffier als Initiator und ständiger Mitwirkender in der politisch motivierten Verfolgung Unschuldiger.

Als weisungsabhängiger Teil der Landesregierung wird die Staatsanwaltschaft mit den Einstellungen ihrer Aufgabe, die Herrschenden vor Schaden zu schützen, gerecht. Mit dem geltenden Recht hat das nur insoweit etwas zu tun, dass nicht das geschriebene, sondern das verkündete Recht Wirksamkeit erlangt. Das Verhalten der Staatsanwaltschaft erfüllt den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt und der Rechtsbeugung, da die Einstellung urteilsgleiche Auswirkungen hat. Diese Beschwerde ist daher explizit auch als Strafanzeige in dieser Richtung zu werten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Einstellungbenachrichtigung vom 23.8.2010